

Vereinssatzung

SV Schwörstadt 1927 e.V.

- Oktober 2021 -



Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 2 Vereinsjahr	1
§ 3 Aufnahmekriterien	1
§ 4 Mitglieder.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Gebühren und Beiträge	2
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Jugendordnung	3
§ 9 Nutzung Anlagen & Gerätschaften	3
§ 10 Organe	3
§ 11 Leitung des Vereins.....	4
§ 12 Berechtigungen	5
§ 13 Wahlen	5
§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	5
§ 15 Ausgaben	5
§ 16 Vorstandssitzungen	5
§ 17 Kassengeschäfte	6
§ 18 Schriftführung	6
§ 19 Beisitzer	6
§ 20 Ehrungen.....	6
§ 21 Strafen.....	6
§ 22 Auflösung des Vereins.....	7
§ 23 Datenschutz	7
§ 24 Beschluss der Satzung.....	7

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit Funktions- und Amtsträger jeglichen Geschlechts angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der am 27. Mai 1949 in Schwörstadt wiedergegründete Sportverein führt den Namen "Sportverein Schwörstadt 1927 e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwörstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Vereinsnummer 410396 eingetragen und ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. in Freiburg, dessen Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Sportbundes.
- (3) Zweck des Sportvereins Schwörstadt ist die Förderung und Ausbreitung des Sports, vor allem des Fußballspiels, als ein Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und sittlichen Erhaltung, insbesondere der Jugend. Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 3 Aufnahmekriterien

Mitglied des Vereins können Personen jeglichen Geschlechts werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Aktiv- und Passivmitglieder, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten). Als ordentliche Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) gelten Erwachsene jeglichen Geschlechts nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Aktivmitglieder sind Spieler der Aktivmannschaften und der Alten Herren. Passivmitglieder sind: fördernde Mitglieder und ehemalige Spieler, die nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen auf Antrag.
- (2) Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder jeglichen Geschlechts von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung von drei viertel aller Mitglieder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, bzw. Ehrenpräsidenten. Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit. Sie haben das Recht, jederzeit an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den § 21 bis 79 BGB.

§ 6 Gebühren und Beiträge

- (1) Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.
- (2) Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung bestimmt. Die Generalversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages von maximal 50€ mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden aufgrund:
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
 - Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung
 - Eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - Unsportlichen Verhaltens
 - Unehrenthafter Handlungen
- (3) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen gegen den Ausschluss eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Jugendordnung

Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten der Jugendabteilung werden in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird durch die Vorstandschaft beschlossen und kann durch ebendiese auch geändert werden (siehe dazu § 16 (2)).

§ 9 Nutzung Anlagen & Gerätschaften

Den Mitgliedern stehen Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 10 Organe

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im Sportheim und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwörstadt. Auswärtige werden schriftlich eingeladen (z.B. via E-Mail). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.
- (2) In der Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur wirksamen Beschlussfassung. Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit muss der geschäftsführende Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit den Beschluss entscheiden. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung auf Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt selbständig zu ändern. Über solche Änderungen sind die Mitglieder bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren.

- (4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegt haben und auf der Tagesordnung stehen. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.
- (5) Die Generalversammlung findet alljährlich im Juni oder Juli statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (7) Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.
- (8) Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 11 Leitung des Vereins

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
- Dem geschäftsführenden Vorstand
 - Dem Präsidenten
 - Dem Schriftführer
 - Dem Vereinspressewart
 - Dem Jugendleiter (wird von der Jugendversammlung gewählt)
 - Dem Spielausschussobmann (wird ernannt)
 - Den Beisitzern, deren Zahl von der Generalversammlung bestimmt wird. Je ein Beisitzerplatz steht der AH-Abteilung und der Jugendabteilung zu. Der AH-Betreuer ist kraft Amtes Beisitzer. Der Jugendbeisitzer wird von der Jugendabteilung ernannt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- Dem Vorstand Verwaltung
 - Dem Vorstand Sport
 - Dem Vorstand Finanzen

§ 12 Berechtigungen

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei geschäftsführenden Vorständen (Vorstand Verwaltung, Vorstand Sport, Vorstand Finanzen). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird alternierend gewählt.

- Der Vorstand Verwaltung in den geraden Jahren
- Der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen in den ungeraden Jahren

An der Jahreshauptversammlung 2019 wird der Vorstand Verwaltung auf ein Jahr gewählt.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für: Die Bewilligung der Ausgaben, die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen, die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern und für alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

§ 15 Ausgaben

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins beinhalten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom geschäftsführenden Vorstand einstimmig erteilt werden. Über Ausgaben bis 250€ kann der geschäftsführende Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit entscheiden.

§ 16 Vorstandssitzungen

(1) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Sitzungsleiter) beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist in der Regel monatlich einzuberufen, ferner so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Der geschäftsführende Vorstand hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit muss der geschäftsführende Vorstand den Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigen.

§ 17 Kassengeschäfte

Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen werden in den Vorstandssitzungen beschlossen und protokolliert. Die Jahresbeiträge sind rechtzeitig einzuziehen. Der Vorstand Finanzen hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 18 Schriftführung

Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr, die Terminpläne, die Führung der Protokolle der Versammlungen des Vereins und des Vorstandes.

§ 19 Beisitzer

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 20 Ehrungen

Mitglieder des Vereins erhalten:

- für zehnjähriges aktives Spielen oder Zugehörigkeit zum Vorstand oder Vereinsjugendausschuss die Vereinsehrennadel in Bronze
- für fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft die Vereinsehrennadel in Silber
- für vierzigjährige Mitgliedschaft die Vereinsehrennadel in Gold

Bei Vereinsmitgliedern mit besonderen Verdiensten kann von diesen Fristen abgewichen werden. Vorstandsbeschluss ist erforderlich.

§ 21 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist die Vorstandschaft berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Geldstrafe bis zu 25€
- Disqualifikation bis zu einem Jahr
- Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein

Das betroffene Mitglied ist schriftlich zu verständigen.

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Schwörstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird durch die Vorstandschafft beschlossen und kann durch ebendiese auch geändert werden (siehe dazu § 16 (2)). Sie tritt mit Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage in Kraft.

§ 24 Beschluss der Satzung

Diese Vereinssatzung wurde in der Generalversammlung am 05.07.2019 beschlossen.

Schwörstadt, 15.10.2021

.....
Marco Probst
Vorstand Verwaltung

.....
Alexander Burkart
Vorstand Sport

.....
Raphael Burkart
Vorstand Finanzen

Eine Neufassung der Satzung wurde zur GV 05.07.2019 erstellt und dort beschlossen:

§11 Einführung eines geschäftsführenden Vorstandes, Integration §23 Datenschutz, Restrukturierung vieler Paragraphen

Erweiterungen:

§1 Erweiterung durch Absatz 4, pauschalisierte Aufwandsentschädigung